Electric Empire, Postfach 330231, 14172 Berlin

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Referat StV24 – [redacted]

11030 Berlin

8.August 2024

Betreff: Stellungnahme Verbändeanhörung - Referentenentwurf der „Verordnung zur Änderung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ - Aktenzeichen: StV24/752.1/16

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Electric Empire Bundesverband Elektrokleinstfahrzeuge sind wir die Interessenvertretung aller Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen (im folgendem EKF) im deutschen Raum. Diese umfasst sowohl die Nutzer der in der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung reglementierten E-Scooter, als auch die bisher in Deutschland nicht zugelassenen Fahrzeuge ohne Lenk- und Haltestange. Unser Ziel ist eine sichere und versicherte Teilnahme all dieser Nutzer am Straßenverkehr und damit die Möglichkeit mit intermodalen Verkehrsflüssen die Verkehrswende weiter positiv voranzubringen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf der „Verordnung zur Änderung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ Stellung nehmen zu können.

Electric Empire
Bundesverband Elektrokleinstfahrzeuge e.V.

Postfach 330231
14172 Berlin
Vereinsregister: VR 37270B
Registergericht: AG Berlin (Charlottenburg)

E-Mail : info@elelctricempire.de
Web : https://electricempire.de/

Wir begrüßen ausdrücklich die weitere Angleichung der verhaltensrechtlichen Regelungen an die des Radverkehrs, die in der Novelle zum Ausdruck kommt. Hier wird endlich ein Versprechen eingelöst, welches der vorhergehende Verkehrsminister bei der Einführung der EKFV schon werblich gegeben hat: „Die Gleichstellung der EKF mit dem Fahrrad“.

Wir können hier auch nicht die „Weltuntergangshysterie“ einiger anderer Organisationen verstehen, deren Kritik im Vorfeld schon bekannt geworden ist. Vielmehr denken wir, dass sich das Regelverständnis und die Einhaltung selbiger erhöhen wird, da die Harmonisierung die gelernten Regeln des Fahrradfahrens weiter übernimmt. Auch die Durchsetzung dieser Regeln wird in der Folge erheblich vereinfacht.

Abschließend festzuhalten ist, dass diese Anpassung ein Schritt in die Richtung der jetzt schon gelebten Normalität ist und insofern im Alltag nur überschaubare Auswirkungen haben wird.

Wir möchten im Folgenden noch auf einige Punkte und Probleme eingehen:

- Es fehlt die Anpassung von § 14 Abs. 1 Satz 2 BWaldG. Ohne diese wären durch Waldgebiete führende Fahrradwege auch weiterhin nicht für Elektrokleinstfahrzeuge erlaubt, was die Nutzung gerade für Berufspendler im ländlichen Raum unmöglich machen kann.

- Die Übernahme der DIN EN 17128:2021-01 begrüßen wir ausdrücklich. Hiermit wird hoffentlich den in den letzten Monaten sehr irrational begründeten Verboten diverser Verkehrsunternehmen entgegengewirkt.
  Allerdings sehen wir aktuell eine enorme Entwicklung in der Batterietechnik und es kann davon ausgegangen werden, dass wir auch weitere, aktualisierte Sicherheitsnormen in Zukunft sehen werden.

Electric Empire
Bundesverband Elektrokleinstfahrzeuge e.V.

Postfach 330231
14172 Berlin
Vereinsregister: VR 37270B
Registergericht: AG Berlin (Charlottenburg)

E-Mail : info@elelctricempire.de
Web : https://electricempire.de/

Einen Prozess für eine unkomplizierte Übernahme dieser künftigen Sicherheitsnormen in die EKFV würden wir befürworten.

- Auch wenn wir die weitere Gleichsetzung mit dem Fahrrad, auch im sprachlichen Gebrauch begrüßen, hat die Erfahrung der letzten Jahre leider eine negative Auswirkung aufgezeigt: Dem normalen Nutzer und auch manchem Politiker ist nicht klar, dass unterschiedliche Alkoholgrenzwerte für Fahrräder/Pedelecs und EKF gelten.

  Wir sind als Verband generell der Ansicht, dass Alkohol und das Führen eines Fahrzeugs im Straßenverkehr nicht zusammengehören, mussten aber auch feststellen, dass Alkoholvergehen beim Führen eines EKF bei Verkehrskontrollen mit Abstand der häufigste Verstoß ist.
  Wir möchten daher anregen, dass man diesem Problem entgegenwirkt, mindestens durch eine verstärkte Kommunikation, aber gegebenenfalls auch durch eine Harmonisierung der Alkoholgrenzwertes zwischen Fahrrad und EKF.

- Des Weiteren würden wir auch bei der Höchstgeschwindigkeit eine Harmonisierung mit dem Pedelec auf 25 Km/h begrüßen. Aufgrund der aktuellen Toleranzvorgaben von 10% reden wir hier nur über eine marginale Erhöhung von 3 km/h. Diese Anpassung würde einen besseren Verkehrsfluss und Eingliederung von EKF in die Gruppe der Fahrräder und Pedelecs ermöglichen und vor allem gefährliche Situationen, zum Beispiel durch Überholmanöver deutlich reduzieren. Eine höhere Gefährdung der Fahrer von EKF und anderer Verkehrsteilnehmer sehen wir aufgrund der geringen Differenz als nicht gegeben.

  Auch die Vereinheitlichung mit den Geschwindigkeitsnormen des europäischen Auslands sind ein deutlicher Vorteil für Hersteller, Händler und Nutzer, da im Ausland erworbene Roller eines in Deutschland zugelassenen Rollers bisher nicht in Deutschland genutzt werden dürfen.

Electric Empire
Bundesverband Elektrokleinstfahrzeuge e.V.

Postfach 330231
14172 Berlin
Vereinsregister: VR 37270B
Registergericht: AG Berlin (Charlottenburg)

E-Mail : info@elelctricempire.de
Web : https://electricempire.de/

- Leider vermissen wir weiterhin die Legalisierung von Elektrokleinstfahrzeugen jenseits des E-Tretrollers und selbstbalancierenden Segways. Denn erst handliche und kompakte Fahrzeuge bieten die Möglichkeit der Nutzung im intermodalen Verkehr (z.B. das sogenannte Monowheel) oder beispielsweise als Fortbewegungsmittel für mobilitätseingeschränkte Personen (z.B. elektrische „Fahrräder“, die keine Tretunterstützung erfordern). Gerade ältere Personen, speziell auf dem Land, können so von einer erhöhten Mobilität profitieren.

- Der neue § 14a schafft unserer Meinung nach die Möglichkeit, Ausnahmen für neue Techniken oder neue Konzepte zuzulassen. Wir begrüßen dies ausdrücklich. Unklar ist, ob dessen Regelungsumfang auch Ausnahmen von § 1 erlaubt, und so zum Beispiel Fahrzeuge ohne Lenk- oder Haltestange oder nichtselbstbalancierende Fahrzeuge mit Sitz erproben lassen könnte.

  Dafür fehlt an dieser Stelle die Ausnahme von § 1 PflVG oder ersatzweise eine Pflicht für Versicherungsunternehmen zur Versicherung entsprechender Elektrokleinstfahrzeuge. Andernfalls könnte es dazu kommen, dass zwar eine Ausnahme für ein bestimmtes Fahrzeug erlassen wird, dieses jedoch in der Praxis nicht versicherbar wäre. Jegliche Nutzung wäre dann ein Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz und damit sogar eine Straftat. Wir möchten daher anraten, Elektrokleinstfahrzeuge aller Art (und nicht nur die unter die Definition des § 1 EKFV fallenden) von § 30 Abs. 1 PflVG auszunehmen. Das Führen eines Elektrokleinstfahrzeugs ohne gültige Versicherungsplakette gilt bereits als Ordnungswidrigkeit (Regelsatz 40 €).

Electric Empire
Bundesverband Elektrokleinstfahrzeuge e.V.

Postfach 330231
14172 Berlin
Vereinsregister: VR 37270B
Registergericht: AG Berlin (Charlottenburg)

E-Mail : info@elelctricempire.de
Web : https://electricempire.de/

Sollten Sie Rückfragen zu einzelnen Punkten haben oder eine vertiefende Diskussion zur Klärung einzelner Sachverhalte wünschen, so stehen wir Ihnen gerne unter den Ihnen bekannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand

Electric Empire
Bundesverband Elektrokleinstfahrzeuge e.V.

Postfach 330231
14172 Berlin
Vereinsregister: VR 37270B
Registergericht: AG Berlin (Charlottenburg)

E-Mail : info@elelctricempire.de
Web : https://electricempire.de/